

NA 18. Jan. 55



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

Bern, den 13. Januar 1955.

s.C.41.Japan.111.0.-GR/rt

Verteilt

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse



an den Bundesrat

JAPAN : Viermächte-Konten bei  
Schweizerischer Nationalbank

1. In den Jahren 1946/47 hatten wir auf japanisches Ersuchen die in der Schweiz befindlichen Guthaben des japanischen Staates den Alliierten zu übergeben. Für einen Betrag von Fr. 13'105'197.78 wurden bei der Schweizerischen Nationalbank verschiedene Konten eröffnet, ursprünglich auf den Namen der USA, Grossbritanniens und des damaligen Nationalchina lautend, ab 1947 unter Einbeziehung der USSR. Auf alliierter Seite lag die Federführung, ähnlich wie für die Uebergabe des japanischen Gesandtschaftsgebäudes, bei der britischen Vertretung in Bern; ein britischer Legationssekretär wurde durch die vier Mächte als zeichnungsberechtigt bezeichnet.
2. Im Rahmen der Regelung zwischen Japan und den Westalliierten über die Abtretung der japanischen Guthaben in neutralen Ländern an das IKRK, gemäss Art. 16 des Friedensvertrages von San Francisco, ist seitens der Westalliierten die Rückgabe der fraglichen Fr. 13 Millionen an Japan, zwecks Weiterleitung an das IKRK, vorgesehen. Die britische Botschaft hat die Berner Vertretungen der USA, der USSR und des heutigen China durch Noten vom 4. Januar 1955 von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt. Eine Reaktion ist bisher nicht erfolgt.
3. Die dem britischen Legationssekretär seinerzeit durch die interessierten Mächte erteilten Vollmachten hatten folgenden Wortlaut :
 

"..... M. Harry Hohler, Premier Secrétaire de la Légation de Grande Bretagne, est autorisé par elle à traiter toutes les questions relatives aux fonds repris en commun par les Légations des Etats-Unis d'Amérique, de Grande Bretagne et de Chine. Il est également autorisé à correspondre avec les Banques où se trouvent déposés les fonds en question et à opérer tout retrait en vue de l'administration des anciens biens du Gouvernement japonais, sous réserve, toutefois, des limitations que, par la suite, les trois Légations jugeraient opportun de lui imposer."



- 2 -

Eine nähere Präzisierung der im zitierten Texte erwähnten Vorbehalte ist nicht erfolgt.

Bei dieser Sachlage vertritt die Schweizerische Nationalbank die Auffassung, dass die fraglichen Vollmachten bankmässig und privatrechtlich zu einer integralen Verfügung über diese Konten nicht ausreichen, bzw. dass der Entscheid hierüber, angesichts der der Angelegenheit zugrundeliegenden völkerrechtlichen Verhältnisse, Sache des Bundesrates sei. Die Nationalbank macht somit die Ausführung des Zahlungsauftrages von einem entsprechenden Beschluss des Bundesrates abhängig.

4. Die Angelegenheit trägt in der Tat weitgehend politischen Charakter. Zweifellos haben wir ein erhebliches Interesse am Zustandekommen der Regelung zwischen Japan und den Westalliierten. Dies mit Rücksicht auf die beiden Vertragsseiten, unseres Interesses an der dem IKRK zugeordneten Aufgabe der Verteilung unter die alliierten Opfer japanischer Kriegsgefangenschaft und damit der Stärkung der Stellung dieser Organisation ganz allgemein; nicht zuletzt besteht ein tatsächlicher Zusammenhang mit dem Abschluss unseres eigenen Entschädigungsabkommens mit Japan für schweizerische Opfer japanischer Völkerrechtsverletzungen.

5. Ferner ist zu berücksichtigen, dass unsere Sperre der japanischen Guthaben eine Folge des 1945 mit den Westalliierten abgeschlossenen Currie-Abkommens war, dass weder die USSR noch China uns gegenüber in der Folge in Erscheinung getreten sind, und dass sich diese Staaten seinerzeit auch mit der auf britische Initiative erfolgten Rückgabe des japanischen Gesandtschaftsgebäudes in Bern abgefunden haben.

6. Um für alle Fälle eine Rückendeckung zu besitzen, haben wir von der britischen Botschaft eine Erklärung an das Politische Departement erwirken können, die diesem Antrage beiliegt. Durch diese Note kommt zum Ausdruck, dass sich die britische Seite zu der vorgesehenen Verfügung für zuständig erachtet.

\* \* \*

Nach der ganzen Sachlage glauben wir, das Risiko späterer Einwendungen seitens der USSR oder China's als gering bezeichnen zu können; die USA ihrerseits haben auf eine Berücksichtigung aus dem japanischen Guthaben verzichtet.

Aus den dargelegten Gründen beehren wir uns Ihnen zu

b e a n t r a g e n,

es sei der Schweizerischen Nationalbank die Erklärung abzugeben, dass der Bund die Verantwortung für die Ausführung des britischen Zahlungsauftrages übernimmt.

1 Beilage.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

*Lausanne*

Protokollauszug (in 3 Exemplaren) an das Politische Departement sowie an das Finanz- und Zolldepartement.